

2. Die Frist zur Erstübermittlung des Datenbestandes wird sich vom 30. September 2007 auf den **31. Juli 2007** verkürzen. So bleibt den Meldebehörden nach dem Einfrieren des Datenbestandes am 30. Juni 2007 lediglich ein Monat zur Übertragung des Datenbestandes an das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik.

Technische Erprobungen in den Ländern Hessen sowie Rheinland-Pfalz haben ergeben, dass die technische Erstübermittlung in einem Zeitraum von einem Monat realisiert werden kann. Sollten Sie Bedenken haben, diese Frist nicht einhalten zu können, bitten wir um Benachrichtigung.

3. Die gesetzliche Pflicht zur Benachrichtigung der Einwohner über die Zuteilung einer dauerhaften Identifikationsnummer obliegt dem Bundeszentralamt für Steuern.

Als Rücksendeadresse für den Fall der Nicht-Zustellbarkeit enthält jedoch dieses Schreiben die Adresse der zuständigen Meldebehörde.

Die Meldebehörde soll den Sachverhalt klären, der zur Nicht-Zustellbarkeit des Briefes geführt hat. Gegebenenfalls erfolgte Änderungen des Melderegisters werden über entsprechende XMeld Nachrichten dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Portokosten sind von den Meldebehörden nicht zu entrichten.

Darüber hinaus sollen die Meldebehörden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2008 darüber informiert werden, wie mit nichtzustellbaren Schreiben zu verfahren ist und wie dem Betroffenen die Mitteilung nach Korrektur der Anschrift zugestellt wird.

Wir fordern, dass es an dieser Stelle nicht zu einer indirekten Aufgabenabwälzung auf die Meldebehörden kommt, die mit Kosten verbunden sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen sowie Hinweise steht Ihnen die zuständige Referatsleiterin, Frau Kühlewind, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher

Anlage